

20/SN-48/ME

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon 51 507 / *
Klappe: 24

Sachbearbeiter:
ORat Frischengruber

GZ: 31 3400/11-III/1/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GEZENTWURF
GE 10 PT
Datum: 28. SEP. 1987
Verteilt 29. SEP. 1987
Mullhammer
L. Sayer

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entw eines Bundesgesetzes über
die Beratung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbedürftige
Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales vom 13. Juli 1987,
40 006/12-I/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
oben genannten Gesetzentwurf zu übersenden.

23. September 1987
Für den Bundesminister:
E N T

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

31 3400/11-III/1/87

An das
Bundesministerium
für Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n
=====A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon: 51 507

Klappe/Durchwahl

24
Sachbearbeiter:

Frischengruber

Betrifft: Entw eines Bundesgesetzes über
die Beratung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbedürftige
Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)

Bezug: Schreiben vom 13. Juli 1987,
40.006/12-I/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstattet mit Beziehung auf seine Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs, der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge und der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt, und die ihm zukommenden Mitwirkungsrechte auf den Sachgebieten der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge, des Sachwalter- und Unterhaltsvorschußrechtes sowie der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, der allgemeinen und besonderen Fürsorge sowie der Behindertenhilfe zum oben bezeichneten Gesetzentwurf - im folgenden Entw - nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

I Allgemeines

1.

Zielsetzung des Entw

Das rechtspolitische Vorhaben, die Behindertenhilfe, besonders die Rehabilitation behinderter Menschen zu koordinieren, den Servicegedanken sinnvoll auszubauen und den Rechtsstoff durch Zusammenfassung zu vermindern (§ 64 Entw) sowie Gesetzeslücken zu schließen, wird begrüßt. Diese Zielsetzung entspricht im übrigen einer immer wieder erhobenen Forderung der Betroffenen und deren Vertreter.

Der Entw stellt sich freilich eine universale Aufgabe, die über die Behindertenhilfe hinausgeht (vgl. § 1 und Abschnitt IV Entw). Schon hier stellt sich die Frage, ob einerseits der Bundesgesetzgeber eine solche Generalkompetenz ("Dachkompetenz") für sich in Anspruch nehmen darf und ob andererseits die Regelungen des Entw, vor allem dessen Abschnitt IV und die Einbeziehung des Familienlastenausgleichs, allein der Vollziehung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorzubehalten sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1980, G 5/80-16, VfSlg 8831, anlässlich der Prüfung einer Bestimmung des Wiener Behindertengesetzes zur Frage der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Behindertenwesens Stellung genommen. Er geht dabei einerseits von einer Zuständigkeit des Bundes auf den ihm zugewiesenen Sachgebieten und andererseits von der allgemeinen Zuständigkeit der Länder im Sinn des Art. 15 B-VG aus. Für eine "Koordinierungskompetenz" des Bundes unter Einbeziehung der Maßnahmen und Leistungen der Länder, wie sie durch die normative Anordnung des § 2 Entw indiziert zu werden scheint (arg."hat ... zu erfolgen"), ergeben sich aus diesem Erkenntnis keine Anhaltspunkte.

Es scheint fraglich, ob Art. 17 B-VG eine solche Koordinierungskompetenz des Bundesministers für Arbeit und Soziales tragen kann.

2.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Unvorgreiflich der Stellungnahme des BKA-VD scheinen einige Bestimmungen des Entw verfassungsrechtlich bedenklich.

2.1

Einbeziehung des Familienlastenausgleichs

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Dezember 1978, G 82/78, VfSlg 8457, unter Zusammenfassung seiner bisherigen Rechtsprechung zum Gleichheitssatz festgehalten, daß dem Gesetzgeber ein bestimmtes, freilich nicht unbegrenztes, Maß an rechtspolitischer Gestaltungsfreiheit sowohl in Ansehung der angestrebten **Ziele** als auch bezüglich der Auswahl der zur Zielerreichung einzusetzenden **Mittel** zukommt. Der Gesetzgeber verletzt das Sachlichkeitsgebot besonders dann, wenn er zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen. Auf die Einbeziehung des Familienlastenausgleichs in den Entwurf bedeutet dies: Die Zielsetzung des Entw, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern (vgl. § 1 erster Satz Entw), liegt offenkundig im Rahmen der dem Gesetzgeber zugebilligten Gestaltungsfreiheit. Das dafür eingesetzte Mittel der Koordination der Leistungen des Familienlastenausgleichs (erhöhte Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schülerfreifahrten, unentgeltliche Schulbücher) ist zur Erreichung dieses Zieles völlig

- 4 -

ungeeignet, weil es sich bei den Leistungen des Familienlastenausgleichs nicht um Maßnahmen der Rehabilitation für Behinderte, sondern um einen - von bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten getragenen - Lastenausgleich **im Interesse der Familie** handelt (vgl Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG und § 1 FamLAG). Dies wird dadurch verstärkt, daß die Ansprüche auf Familienbeihilfe grundsätzlich nicht dem Kind zustehen (vgl § 2 Abs. 2 FamLAG); es handelt sich gar nicht um eigene Ansprüche des behinderten Kindes.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu **§ 4** und **§ 14 Abs. 2** des Entw verwiesen.

2.2

Entziehung wesentlicher Aufgaben der Jugendwohlfahrt

Der **§ 21 Entwurf** sieht Beratungsdienste für entwicklungs-gestörte und von Entwicklungsstörungen bedrohte Kinder und Jugendliche vor. Diese Aufgaben gehören typischerweise zum Kompetenztatbestand Jugendfürsorge (vgl Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Unter Jugendfürsorge sind nämlich Maßnahmen der Befürsorgung und Hilfe zu verstehen, die dazu dienen, die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern (vgl VfSlg 2873). Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage 171 BlgNR 17. GP im § 12 JWG derartige Beratungsdienste vor. Der vorgeschlagene § 21 des Entw würde - kompetenzwidrig - der öffentlichen Jugendwohlfahrt diesen Aufgabenbereich praktisch entziehen.

2.3

Eingriffe in den Zuständigkeitsbereich der Länder

Die **§ 16 Abs. 1** und **§ 17 Abs. 1 Z 1** des Entwurfs

scheinen insoweit kompetenzwidrig, als sie Regelungen von Landesangelegenheiten treffen. Solche Regelungen sind nach dem Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht - Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 286, diesen Gebietskörperschaften vorbehalten.

2.4

Trennungsgrundsatz (Art. 94 B-VG)

Bestimmte Bereiche des Behindertenwesens kommen der Gerichtsbarkeit zu, besonders die Rechtsfürsorge für psychisch Behinderte und Kranke (Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, aber auch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz). Im Licht des Trennungsgrundsatzes (Art. 94 B-VG) müßten diese Bereiche ausdrücklich aus dem Entw ausgeklammert werden, um nicht im Weg der Koordination die Abgrenzung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu verwischen.

3.

Zur Legistik

3.1

Der § 62 Entw ändert den § 15 Abs. 1 Invalideneinstellungsgesetzes 1969. Für einen solchen Fall sehen die Legistischen Richtlinien des Bundes vor, daß die Änderung des Stammgesetzes im Titel des Gesetzes, also dieses Entw, zum Ausdruck kommen soll.

3.2

Deshalb wäre das Gesetz in Artikel zu gliedern.

3.

Überdies könnte der Abschnitt III über den Bundesbehindertenbeirat aus dem ersten Hauptstück herausgenommen und, weil systematisch zusammengehörig, zusammen mit der weiteren organisatorischen Bestimmung des **§ 66 Entw** (Neubezeichnung der Landesinvalidenämter) - zum Bezeichnungsvorschlag wird auf die Ausführungen zu § 66 Entw verwiesen - in einen eigenen Abschnitt oder - noch besser - in ein eigenes Hauptstück gestellt werden.

3.4

Die **§§ 60 Abs. 1** und **§ 61 Entw** enthalten - materiellrechtlich gesehen - Änderungen des Bundesrechenamtsgesetzes und des Datenschutzgesetzes in Form von *leges fugitivae*. Eine solche Regelungstechnik sollte tunlichst vermieden werden.

3.5

Der Entw enthält eine Reihe sogenannter **externer Verweisungen** (vgl §§ 5 Abs. 5, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 42 Abs. 1, Abs. 2 Z. 3, §§ 47, 52, 54, 55, 61 und 65 Entw); diese werden vom VfGH grundsätzlich statisch ausgelegt (vgl VfGH 29.11.1985, G 175/84, 27.2.1986, B 457/85). Danach ist die zitierte Rechtsvorschrift in der ausdrücklich angeführten Fassung anzuwenden, ohne daß spätere Änderungen berücksichtigt werden können. Sollte die Anwendung solcher Bestimmungen in ihrer **jeweiligen** Fassung beabsichtigt sein, so müßte dies bei den in Betracht kommenden Normen durch die Anführung der Rechtsvorschrift mit ihrem Titel, der Fundstelle der Stammfassung und dem Zusatz "in der jeweils geltenden Fassung" deutlich gemacht werden (vgl Rundschreiben des BKA vom 18. Mai 1987, 602.271/13-V/2/86).

3.6.

Der **§ 11 Abs. 1** des Entw ist in sieben Punkte gegliedert. Im **§ 12 Abs. 1** wird unrichtigerweise der **§ 11 Abs. 1** so

zitiert, als ob er acht Punkte enthielte. Es dürfte sich bei diesem Zitat um einen offenbaren Schreibfehler handeln.

3.7

Auf das Fehlen des Vorblattes und des Zeitpunktes des Inkrafttretens (vgl § 63 Entw) wird aufmerksam gemacht.

II Zu einzelnen Bestimmungen

§ 1

1.

Gegen die Grundintention dieser Zielbestimmung besteht kein Einwand, doch scheint die generelle Anwendung des Entw auf alle hilfsbedürftige Menschen, ungeachtet der Art ihrer Hilfsbedürftigkeit (zB Erziehungsnotstand, Notwendigkeit der Verfahrenshilfe, medizinische Bedürftigkeit), in andere Vollziehungsbereiche (etwa der Länder auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendwohlfahrt) und in die Zuständigkeit anderer Ressorts, etwa des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Justiz oder des Bundeskanzleramtes (Angelegenheiten der Gesundheit) so weit einzugreifen, daß diese Eingriffe auch durch die "Gesichtspunktetheorie" nicht mehr legitimiert werden können.

2.

Der Entw umschreibt nicht die Begriffe "Behinderter" und "hilfsbedürftiger Mensch". Er überläßt die Bestimmung des Begriffsinhalts offenbar der Rechtswissenschaft. Auf die Umschreibung des Begriffs "Behinderter" im Wiener Behinderten-

gesetz (§ 1 Abs. 1 Behindertengesetz) darf aufmerksam gemacht werden.

Der Begriff "hilfsbedürftige Menschen" ist im Hinblick auf das Gesetzesziel zu weit gefaßt; "hilfsbedürftig" sind auch beispielsweise "Arme", Haftentlassene oder Drogenabhängige; solche Personengruppen können wohl nicht Adressat eines Bundesbehindertengesetzes sein. Zudem könnte die vorliegende Formulierung die Interpretation zulassen, daß die "Rehabilitation" für Behinderte, "ergänzende Maßnahmen" jedoch für hilfsbedürftige Menschen vorgesehen seien.

§ 2

Es sollte im Gesetzestext selbst klar zum Ausdruck kommen, daß durch diese Bestimmung den Ländern kein "Kontrahierungszwang" zum Abschluß von Gliedstaatverträgen gemäß Art. 15 a B-VG auferlegt wird. Demgemäß sollte sich der Bund um den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG bemühen müssen. Durch Gliedstaatverträge nach Art. 15 a B-VG sollte das "Berücksichtigungsgebot" der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft durch eine "Gesamtvereinbarung" zwischen Bund und Ländern konkretisiert werden.

§§ 3 und 4

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (vgl. I 2.1) zur Einbeziehung des Familienlastenausgleichs wird zunächst verwiesen.

Die an sich begrüßenswerte Zielsetzung des Entw., alle Maßnahmen zur Rehabilitation behinderter Menschen auf Bundes- und Länderebene zu koordinieren, geht in Teilbereichen so weit, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales unmittelbaren Zugriff auf Leistungen aus dem

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zugunsten Behinderter ableiten und den Vollzugsorganen des letztgenannten Gesetzes Verhaltensweisen vorschreiben könnte. Dies widerspricht den Zuständigkeitsregelungen des Bundesministeriengesetzes und ist für das Ressort in der konzipierten Weise unannehmbar.

Weiter spricht sich das Ressort entschieden gegen eine Nennung des Familienlastenausgleiches in **§ 4 Abs. 1 Z 11** Entw aus. Der Familienlastenausgleich ist von seiner Zielsetzung her mit der Rehabilitation behinderter und hilfsbedürftiger Menschen nicht befaßt. Aus dem Familienlastenausgleich werden Geld- und Sachleistungen auch für Behinderte zur Verfügung gestellt.

Die Geldleistung besteht in der Erhöhung der Familienbeihilfe um 1.450,- S pro Monat für jedes erheblich behinderte Kind, dessen Behinderung durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes, eines inländischen Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder bei Schulkindern des Schularztes nachgewiesen wurde (gebundene Beweisführung gemäß § 8 Abs. 6 FamLAG).

Eine weitere Geldleistung ist die Schulfahrtbeihilfe für behinderte Schüler, die unter erleichterten Bedingungen (Wegfall eines zumutbaren Schulweges von 3 Kilometern in einer Richtung gemäß § 30 a Abs. 1 und Abs. 2, jeweils letzter Satz FamLAG 1967) gewährt werden kann. Weiter werden auch weitergehende Beförderungsmöglichkeiten bei der Sachleistung Schülerfreifahrten (insbesondere im Gelegenheitsverkehr) bereitgestellt. Auch bei der Sachleistung unentgeltliche Schulbücher gelten die für nicht behinderte Schüler vorgesehenen Höchstbeträge pro Schüler und Schuljahr weitestgehend nicht und können überschritten werden. Es werden im Rahmen der Schulbuchaktion auch therapeutische Unterrichtsmittel, Blindenbücher, Großdruckbücher und

ähnliches angeschafft und den behinderten Schülern zur Steigerung des Unterrichtsertrags zur Verfügung gestellt.

Diese Leistungen werden unter dem fachlichen Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie von Finanzdienststellen (Finanzlandesdirektionen, Finanzämtern) verwaltet, die mit Rehabilitationsmaßnahmen im Sinn des gegenständlichen Gesetzentwurfes nicht vertraut sind. Sie könnten daher kaum Rehabilitationsmaßnahmen zielentsprechend veranlassen.

Andererseits war die Zusammenarbeit zwischen den Finanzdienststellen und den derzeitigen Rehabilitationsträgern sowie zwischen dem ho Ressort und den Dachverbänden beim Vollzug erforderlicher Maßnahmen für Behinderte im Bereich des Familienlastenausgleiches stets vom Geist gegenseitiger Hilfsbereitschaft getragen. In diesem Sinn kann die Zusammenarbeit wie bisher weitergeführt und vertieft werden.

Es sollte im **§ 4 Abs. 2 Entw**, um eine Abgrenzung gegenüber der Gerichtsbarkeit (vgl I 2.4) - diese hat jedenfalls in der Sozialversicherung und im Familienlastenausgleich Vollziehungskompetenzen - zu erreichen, von Verwaltungsbehörden des Bundes gesprochen werden; der Ausdruck "Behörden" scheint demgemäß zu weit.

§ 5 und 6

Zu diesen Bestimmungen, die offenbar einen Kernbereich des Gesetzesvorhabens darstellen, sei folgendes bemerkt:

1.

Die Rechtsqualität der Rehabilitationspläne (Verordnung, Bescheid, Akte der Privatwirtschaftsverwaltung) läßt sich dem Entw nicht entnehmen. Eine Klarstellung dazu wäre schon deshalb erforderlich, weil von der Rechtsqualität dieser

Pläne jedenfalls der Rechtsschutz des Betroffenen abhängt.

2.

Klärungsbedürftig scheint auch, ob dem Behinderten ein subjektives Recht auf Planung und Koordinierung der Rehabilitationsmaßnahmen zukommt, er sich also gegenüber der Behörde (Anstalt) auf den Plan berufen kann, oder ob von den Plänen bloß eine Art Reflexwirkung ausgeht (vgl dazu Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht ², 266).

3.

Offen ist auch die Frage nach der Stellung des "Teams" (vgl § 6 Abs. 3 Entw) in der österreichischen Verwaltungsorganisation, vor allem aber die Frage der Zurechenbarkeit des vom Team erarbeiteten Gesamtplanes zur Rehabilitation.

4.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß Pläne zukunftsorientiert sind und deshalb angesichts einer geänderten Wirklichkeit, unrichtiger Prognosen und besserer Einsichten, die durch den wissenschaftlichen Fortschritt vermittelt werden, leicht änderbar und flexibel sein müssen (vgl dazu Oberdorfer in: Allgemeines Verwaltungsrecht, FS Antonioli, 229 ff, bes. 248).

Der Entw enthält über die Änderbarkeit der Pläne keine Bestimmungen.

5.

Bei der Erstellung des Gesamtrehabilitationsplanes sollte auch bestimmten nahen Angehörigen, etwa den Eltern, dem Gatten oder Lebensgefährten, oder den Kindern des Behinderten ein Anhörungsrecht eingeräumt werden (vgl die ähnliche Regelung in § 19 Abs. 2 Entw).

- 12 -

6.

Die in den Erläuterungen (Seite 12 dritter Absatz) angeführte Mitwirkung der **behandelnden** Ärzte an Teamberatungen wirft die Frage der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht im Einzelfall auf (§ 10 ÄrzteG).

7.

Die Bestimmung, daß "bei jeder sich bietenden Gelegenheit" das Erfordernis weiterer Rehabilitationsmaßnahmen zu prüfen ist, kann nicht nur zur Verunsicherung und Verunselbständigung der Behinderten, sondern auch zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und einer Verzögerung der Rehabilitationsmaßnahmen führen.

§ 7

Um langwierige Zuständigkeitsermittlungen zu sparen, könnte man an die Einrichtung einer zentralen Stelle - etwa beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales - denken, der jede geplante Rehabilitation mitzuteilen wäre, die im Fall der Unzuständigkeit des in Anspruch genommenen Rehabilitationsträgers die richtige Zuständigkeit ermittelt und dem zuständigen Rehabilitationsträger die in Frage kommenden Maßnahmen zur Besorgung zuweist.

§ 8

Die Frage der Zuständigkeit (vgl § 7 Entw) ist eine entscheidungsrelevante Vorfrage für die Beurteilung der endgültigen Kostentragung. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers nicht auf einem gesetzlichen Verfahren beruht, ist die Frage der Kostentragung nicht klar vorherzusehen. Rechtsstreitigkeiten darüber wären geradezu die Folge solcher Unklarheiten.

§ 10 Abs. 2Z 1

Da sich die Aufgaben der Behindertenpolitik auf die Wirkungsbereiche mehrerer Bundesministerien erstrecken, sollte die Beratungsaufgabe des Behindertenbeirates nicht allein auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschränkt werden.

Z 2

Aus dem Entwurf ist nicht zu ersehen, wer die in dieser Bestimmung genannten Gutachten und Stellungnahmen vom Behindertenbeirat anfordern darf.

Z 3

Eine Pflicht zur Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und Soziales dürfte über die typische Aufgabenstellung eines Beirates hinausgehen, vor allem dann, wenn bedacht wird, daß die Koordinierung von Maßnahmen der Behindertenhilfe auch hoheitliches Handeln erfordert. Ein Beirat hat typischerweise kein "imperium", weder allein noch im Zusammenwirken mit einem Organ der staatlichen Verwaltung. Überdies dürfte der Behindertenbeirat aufgrund seiner personellen Stärke kaum rational Vollziehungsaufgaben durchführen können.

§ 11

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die personelle Größe des Beirates; diese schränkt seine Effektivität von vornherein ein.

- 14 -

Eine Mitgliedschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Beirat wäre aus sachlichen Erwägungen jedenfalls geboten (vgl die Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf den Gebieten der allgemeinen und besonderen Fürsorge und der Behindertenhilfe).

§§ 12 und 13

In diesen Bestimmungen sind zwar die Rechte der Beiratsmitglieder genau aufgezählt, nicht jedoch die Pflichten und die Sanktion sowie die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten (zB Enthebung)."

§ 14

Der § 14 Abs. 2 Entw sieht ganz allgemein die Gewährung von Hilfe ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft, Einkommen und Vermögen vor. Dies ist mit den Grundsätzen der Gewährung der Familienbeihilfe, insbesondere des § 5 Abs. 1 FamLAG 1967, sowie als Annexleistung hiezu auch der Schulfahrtbeihilfe und der Schülerfreifahrten unvereinbar.

§ 16

Die verfassungsrechtliche Grundlage einer Zuständigkeit für Auskunft, Beratung und Betreuung für alle Sach- und Rechtsfragen scheint fraglich, zumal eine solche Kompetenz zu einer allgemeinen "Lebenshilfe" in allen Lebensumständen dem Bundesverfassungsgesetz nicht entnommen werden kann.

Die Hilfestellung in diesem weiten Umfang würde sicher Abgrenzungsschwierigkeiten zur Tätigkeit von Rechtsanwälten, Sachwaltern, Ärzten und anderen Berufen mit "helfender Aufgabenstellung" mit sich bringen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß dies so gemeint ist.

§§ 17 bis 20

Es mag wohl zutreffen, daß für weite Kreise der Bevölkerung ein Bedürfnis nach einer zentralen Anlaufstelle für alle ihre Anliegen und Beschwerden besteht. Würde eine solche Stelle mit dem Anspruch auf Gewährung umfassender Rechtsberatung in vielfältigen Bereichen, auf Intervention (hier ist wohl ein Konkurrenzverhältnis zur Volksanwaltschaft gegeben) und weiter auf Unterstützung bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen oder der Ausschöpfung sonstiger Hilfsmöglichkeiten (hier ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf die Konkurrenz zum Jugendwohlfahrtsträger als Unterhaltssachwalter hinzuweisen), so würden zusätzlich zu den bereits bestehenden Beratungseinrichtungen, etwa zu den **Familienberatungsstellen**, zur Arbeiterkammer, zu den gerichtlichen Amtstagen usw eine weitere Beratungseinrichtung geschaffen, die allerdings mit einem allumfassenden Wirkungsbereich ausgestattet wäre. Im **§ 18 Abs. 3** Entw scheint die Wendung "sonstige" Sachverständige zu unbestimmt.

Soweit es sich um Auskünfte handelt, würden durch die vorgeschlagenen Regelungen sowohl das Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 286, und das Bundesgesetz vom gleichen Tag über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. Nr. 287, berührt.

§ 21

Auf den Punkt I 2.2 wird verwiesen.

§ 24

Der § 24 Entw ordnet eine Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden an. Unklar ist, ob diese eine das AVG 1950 ergänzende Verfahrensvorschrift darstellt. Jedenfalls scheint sie ein "imperium" des Sozial-Service miteinzuschließen. Damit aber wird im Zusammenhang mit der allumfassenden Aufgabenstellung des Sozial-Service den in einzelnen Materienbereichen bereits bestehenden Behörden eine neue "Behörde" an die Seite gestellt. Unklar ist, welche Rechtsfolgen an die Verletzung der Mitteilungspflicht geknüpft sind.

§ 25 Abs. 3 letzter Satz

Der hier vorgesehene Gerichtsstand Wien ist dann nicht behindertenfreundlich, wenn etwa ein in Vorarlberg wohnender Behinderter den Fonds in Anspruch nimmt. Ein Gerichtsstand Wien scheint entbehrlich, weil den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen nicht nur der allgemeine Gerichtsstand des Behinderten, sondern - vor allem auch - der Wahlgerichtsstand des § 86 a JN (Prokuratorgerichtsstand) zur Verfügung steht. Die Schaffung eines neuen Gerichtsstandes, wie ihn der Entwurf vorsieht, scheint deshalb - vorbehaltlich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz - entbehrlich.

§ 26

Für "begünstigte Vereine" sollte als weiteres Kriterium der Förderungswürdigkeit die Eignung aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung vorgesehen werden.

Überdies wird angeregt, ein behördliches Verfahren zur

Feststellung und zum Widerruf der Eignung vorzusehen. Es wäre auch zweckmäßig, die Bescheide über die Eignung und deren Widerruf kundzumachen (auf die einschlägigen Bestimmungen im Art. IX des BG BGBl. Nr. 136/1983 wird verwiesen).

§ 29 Abs. 2

Neben dem - ohnedies vorgeschlagenen - Verzicht sollte auch die Rückerstattung **in Teilbeträgen mit Terminverlust** sowie die **Stundung** des Rückzahlungsbetrags vorgesehen werden (vgl § 33 UVG).

§ 32 Abs. 2

Der Entw spricht unrichtigerweise von "Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren". Richtig müßte es heißen: Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (vgl § 1 des BG BGBl. Nr. 501/1984 - Gerichtsgebührengesetz).

§§ 33 und 61

Es wäre zweckmäßig, die Betroffenen im Rahmen der Auskunft nach § 16 Entw über die Weitergabe von Daten zu unterrichten.

§ 34

Es wäre zweckmäßig, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Kuratorium vertreten wäre.

§ 46 Abs. 1 Z 2

Im § 46 Abs. 1 Z 2 des Entw ist vorgesehen, daß behinderten Menschen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen, ein Behindertenpaß auszustellen ist. Unter den genannten Tatbestand fallen behinderte Kinder, **für die erhöhte Familienbeihilfe**

- 18 -

gemäß § 8 Abs. 4 FamLAG 1967 bezogen wird. Die Kinder beziehen jedoch - den Fall von Vollwaisen gemäß § 6 FamLAG 1967 ausgenommen - die Familienbeihilfe nicht selbst, sondern andere Personen (in der Regel ein Elternteil) für sie.

Sollte aufgrund dieser Bestimmung des Entwurfes eine Mitwirkung der Finanzämter erforderlich werden oder Nachweiseerfordernisse in Wegfall kommen, was möglicherweise in Widerspruch zu den Bestimmungen über die freie Beweiswürdigung in der Bundesabgabenordnung, die bei Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes anzuwenden ist, stehen kann, so wären mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Finanzen (führt die Dienstaufsicht über die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter) Gespräche aufzunehmen.

Abschnitt VIII (Fahrpreisermäßigung)

1.

Diese Bestimmungen können nur bei den Einrichtungen greifen, die dem Bund gehören, nicht aber bei Transporteinrichtungen anderer Eigentümer. Damit würde den tatsächlichen Bedürfnissen weitgehend nicht entsprochen; es hängt nämlich vom jeweiligen Einzelfall ab, ob ein Behinderter eine Transportmöglichkeit in Anspruch nehmen kann, für die eine Fahrpreisermäßigung gilt. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, daß wohl für die ÖBB eine Fahrpreisermäßigung gelten soll, aber nicht etwa für Donaufahren oder private Autobuslinien.

In vielen Fällen ist es einem Behinderten überhaupt nicht möglich, die vergleichsweise billigen öffentlichen Verkehrsmittel als Folge seiner Behinderung in Anspruch zu nehmen. Hier wäre es wichtig, daß für solche Behinderte vorrangig ein - finanzieller - Ausgleich für die Nachteile der Behinderung vorgesehen wird.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die soziale Bedürftigkeit des Behinderten. Hier wäre vor allem darauf zu achten, daß nicht bestimmte Gruppen Behinderter benachteiligt werden, mag auch die vorgesehene Neuregelung insgesamt zu einer Verbesserung sozialer Gerechtigkeit führen. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der **§ 54** Entw scheint einen Rechtsanspruch auf Fahrpreisermäßigung einzuräumen, der **§ 58 Abs. 1** Entw sagt, daß darauf kein Rechtsanspruch besteht. Dieser mögliche Widerspruch sollte behoben werden.

§ 66

Zur Umwandlung der Bezeichnung "Landesinvalidenämter" in "Bundessozialämter" sei folgendes bemerkt: Der Begriff "Bundessozialamt" ist so umfassend, daß mit dem Wirkungsbereich eines solchen Amtes soziale und fürsorgerische Aktivitäten jeder Art verbunden werden, die weit über die Behindertenhilfe hinausgehen; man denke etwa an die in der "Jugendfürsorge" tätigen Sozialarbeiter. Dagegen sind Bedenken angebracht; es sollte auf eine klare, einfache und möglichst bevölkerungsnahе Bezeichnung abgestellt werden. Überdies sollten fürsorgerische Tätigkeiten nicht mit der Vorstellung eines "Amtes" oder einer Behörde verknüpft werden, weil doch die auf allen Gebieten der Verwaltung angestrebte Entbürokratisierung bei Hilfetätigkeiten besonders wichtig scheint. So verwendet die Regierungsvorlage 171 BlgNR 17. GP bewußt nicht mehr die Bezeichnung "Jugendamt", sondern die neutrale Bezeichnung "Jugendwohlfahrtsträger".

§ 67

Die Vollziehung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes obliegt dem Bundesminister für Finanzen, nicht aber dem

- 20 -

Bundesminister für Justiz. Letzterem obliegt die Vollziehung des Gerichtsgebührengesetzes.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. September 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der *Kopie*
Ausfertigung: